

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/102

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at  
Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn  
David Kaincz

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22637

Datum

08. Mai 2020

Betrifft

Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken - Verordnung

## Präambel

### Sachverhalt

Am 22.01.2020 hat Mag. Dr. Richard Zink vom Institut für Wildtierkunde von der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, um eine Verordnung für den Verwaltungsbezirk Baden gebeten. Mit E-Mail vom 22.01.2020 wurden vom Antragsteller die betroffenen Gemeinden bekanntgegeben.

### Befund des ASV für Jagdwesen

Das Forschungsprojekt „Sakerfalken“ soll die in Österreich und weltweit stark gefährdete Art näher erforschen. Das westlichste Verbreitungsgebiet des Sakerfalken befindet sich im östlichen Bereich von Österreich. Laut Literatur ist der Lebensraum des Sakerfalken in Österreich als Brut- und Überwinterungsort zu bezeichnen. Durch das Projekt könnte die seltene Vogelart in ihrem Bestand besser abgesichert werden.

### Projektsbeschreibung

Seit 2011 werden in Niederösterreich Nisthilfen für besonders gefährdete Vogelarten auf Hochspannungsleitungen in Zusammenarbeit mit den Betreibern (APG, EVN, ÖBB) ausgebracht. Falken bauen selbst keine Nester und sind auf bestehende Brutplätze oder eben Nisthilfen angewiesen. Zweck der Nistkästen ist die bessere Kontrolle der Brutbestände und die Erhebung der Fortpflanzungsrate. Im Rahmen des nunmehr von der NÖ Außenstelle in Seebarn geleiteten Projektes, sollen die Jungvögel an den Nisthilfen beringt werden. Zur Markierung bekommen die Vögel (im Alter von 2,5 bis 4,5 Wochen) einen kleinen Kunststoff- oder Aluminium-Ring am Bein angelegt. In der Regel ist die Beringung schon nach wenigen Minuten abgeschlossen. Die Vögel werden sofort zurückgesetzt bzw. an Ort und Stelle wieder freigelassen. Beringungen erfolgen nur in

jener Phase der Nestlingszeit, in der ein vorzeitiges Verlassen der Nester ausgeschlossen werden kann. Der Ring trägt Informationen zur späteren Identifikation der Vögel. So können beispielsweise Totfunde leicht von Jägern / Förstern etc. an die Vogelwarte gemeldet werden. Das hat sich bereits im Rahmen anderer Projekte bewährt. Die Rückmeldungen sind wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Bestandssituation. Aus den Daten lassen sich unter anderem der Altersaufbau der Population und die Herkunft der Vögel rekonstruieren. Zudem wird erwartet, über die Beringung neue Erkenntnisse zur überregionalen Populationsdynamik zu erhalten, beispielsweise wieso Rückgänge in manchen Gebieten Zuwächsen in anderen gegenüberstehen.

Die Beringungsaktion durch Mitarbeiter der Universität für Veterinärmedizin ist im Bezirk Baden in den Jagdgebieten folgender Gemeinden geplant:

Ebreichsdorf  
Pottendorf  
Trumau

### **Gutachten des ASV für Jagdwesen**

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann i.S. d. § 74 Abs. 5 Ausnahmen von den Schonvorschriften zulassen. Die speziellen Verbote bezüglich des Federwilds i.S. d. § 3 Abs.1 Zif.2 Jagdgesetz 1974 bzw. als nicht jagdbares Federwild i.S.d. § 3 Abs.3 Jagdgesetz 1974 gilt, umfassen auch das Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit i.S.d. § 3 Abs.5 Zif.2 Jagdgesetz 1974. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist dann möglich, wenn als Gründe für die Störung, Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung i. S. d. § 3 Abs.6 Zif.3 lit. e Jagdgesetz 1974 vorliegen.

Aus wildökologischer Sicht ist der Akt der Beringung, auch wenn er nur wenige Minuten lang dauert, eine Störung, die dazu führen kann, dass das Nest frühzeitig verlassen wird. Nachdem die Jungvögel aber nach dem Verlassen des Nestes auch noch weiter von den Eltern versorgt werden, liegt die Störung im vertretbaren Bereich. Zudem dient die als Störung zu wertende Beringung wissenschaftlichen Zwecken. Die Beringung wiederum ist Teil eines Gesamtprojektes, welches die Verbreitung und Entwicklung des Sakerfalken zum Ziel hat. Das Projekt: „Beringung von Sakerfalken“ stellt als Ergänzung bzw. Evaluierung des Forschungsgegenstands einen wichtigen Teil des Gesamtprojektes dar. In diesem Lichte steht aus jagdfachlicher Sicht einer Bewilligung grundsätzlich nichts entgegen. Das Beringen von Sakerfalken stellt aber einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf. Es wird daher empfohlen die Jagdausübungsberechtigten im Wege der zuständigen Hegeringleiter zu informieren.

In die Verordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Die Bewilligung zur Beringung von Sakerfalken in den Jagdgebieten der Gemeinden: Ebreichsdorf, Pottendorf und Trumau wird bis einschließlich 30.6.2028 erteilt.
1. Die Beringung ist ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jedes Jahres zulässig.
2. Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität für die Beringung der Sakerfalken heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.
3. Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten. Diese ist von den autorisierten Personen i. S. d. Punktes 3 selbstständig vor der Beringung einzuholen.
4. Sollten in den Nisthilfen andere Greifvögel als Sakerfalken vorgefunden werden, ist jede weitere Störung untersagt.
5. Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Gemeinde bis spätestens 31.12. jedes Jahres bekannt zu geben.

### **Behördliche Beurteilung**

Rechtsgrundlagen:

Der Sakerfalke zählt gemäß §§ 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, zum Federwild (Nachtgreifvogel) und ist nicht jagdbar. Für den Sakerfalke sind in den §§ 22 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 keine Schusszeiten vorgesehen und er ist daher darüber hinaus ganzjährig geschont.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 regeln die Verbote für das Federwild und in Ziffer 2 das spezielle Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit.

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt: Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Diese Ausnahmen von den Verboten § 3 Abs. 5 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und

4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung sind gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. e NÖ Jagdgesetz 1974 Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen.

### **Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und behördliche Willensbildung**

Das von der Jagdbehörde eingeholte jagdfachliche Gutachten des Amtssachverständigen vom 05. Mai 2020 hat ergeben:

„Aus wildökologischer Sicht ist der Akt der Beringung, auch wenn er nur wenige Minuten lang dauert, eine Störung, die dazu führen kann, dass das Nest frühzeitig verlassen wird. Nachdem die Jungvögel aber nach dem Verlassen des Nestes auch noch weiter von den Eltern versorgt werden, liegt die Störung im vertretbaren Bereich. Zudem dient die als Störung zu wertende Beringung wissenschaftlichen Zwecken. Die Beringung wiederum ist Teil eines Gesamtprojektes, welches die Wiederansiedlung des Sakerfalken zum Ziel hat. Das Projekt: „Beringung von Sakerfalken“ stellt als Ergänzung bzw. Evaluierung des Wiederansiedlungsprojektes einen wichtigen Teil des Gesamtprojektes „Wiederansiedlung von Sakerfalke in Österreich“ dar. In diesem Lichte steht aus jagdfachlicher Sicht einer Bewilligung grundsätzlich nichts entgegen.“

Der Jagdsachverständige hat in weiterer Folge in seinem Gutachten Maßnahmen zum Schutze vor unvertretbarer Störung sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Projektarbeit vorgeschlagen, die in der Verordnung aufgenommen wurden.

Der Bezirksjagdbeirat des Verwaltungsbezirkes Baden vom 27. April 2020 brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass grundsätzlich gegen die Beringung der Sakerfalke im Rahmen des Projektes bei Einhaltung der vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen kein Einwand besteht und die Jagdausübungsberechtigten eingebunden werden müssen.

Das Beringen von Sakerfalke stellt – sofern nicht vom Jagdausübungsberechtigten selbst vorgenommen - einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf.

Die Prüfung durch die Jagdbehörde hat schlussendlich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegen,

- insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. e leg. cit. die Forschungsprojekte zur Wiederansiedlung diese Ausnahme rechtfertigen,
- der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird, weil nur eine Beringung und keine Entnahme erfolgt,
- eine Ermächtigung nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegt und
- eine Beringung nicht durch eine andere zufriedenstellende Maßnahme ersetzt werden kann.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

### **§ 1**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden lässt für den Zeitraum 2020 – 2028 nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

### **Beringung von Sakerfalken**

#### **§ 2**

Die Beringung von Sakerfalken darf

- bis längstens 30. Juni 2028
- nur im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beringung von Sakerfalken“ der Universität für Veterinärmedizin
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Trumau
- ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres

erfolgen.

#### **§ 3**

Rechtzeitig vor Durchführung der Beringung ist von den die Beringung durchführenden Personen das Einverständnis mit den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

#### **§ 4**

Die Durchführung der Beringung darf ausschließlich von Personen oder Vertretern von Institutionen durchgeführt werden, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der Sakerfalke heranzuziehen. Die mit der Beringung betrauten Personen (Name, Telefonnummer, beauftragte Stelle) sind der Bezirkshauptmannschaft Baden drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

#### **§ 5**

Sollten an den Beringungsorten andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Sakerfalke vorgefunden werden, ist die Beringungsaktion unverzüglich abubrechen, um jede weitere Störung zu vermeiden.

#### **§ 6**

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung

(Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres bekannt zu geben.

Unabhängig davon sind die Personen, die mit der Beringung vertraut sind, sowie die mit der Beringung beauftragten und betrauten Institutionen verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft Baden auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die Beringungsaktionen, Orte, Zeiten, Beringungsmaßnahmen und Name der beringenden Personen bekannt zu geben.

#### § 7

Die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Auflagen stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 135 Abs.1 Z. 30 dar und ist strafbar.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500  
§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Abteilung Agrarrecht

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r